

Fam RZ Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mit Vaterschaftsanerkennungen umzugehen ist, die nicht von einer leiblichen oder sozialen Vaterschaft getragen sind, sondern den Beteiligten **staatsangehörigkeits- oder aufenthaltsrechtliche Vorteile** verschaffen sollen, beschäftigt den Gesetzgeber seit 2008. Das geltende Recht – vor allem § 1597a BGB – beruht auf **einem Gesetz aus 2017**. Das Bundesverfassungsgericht hatte den ersten Gesetzgebungsversuch über eine behördliche Vaterschaftsanfechtung verworfen (*BVerfG, FamRZ 2014, 449*).



Anatol Dutta

Auch die derzeitige Lösung, welche der jeweiligen Urkundsperson **präventiv eine Aussetzung der Beurkundung** bei Missbrauchsverdacht ermöglicht, hat sich als **wenig tauglich** erwiesen. Wie Fabian Wall in einem lesenswerten **Beitrag bei uns** gezeigt hat, gibt es unter den Urkundspersonen (etwa Standesbeamte, ermächtigte Beamte und Angestellte der Jugendämter sowie Notare) „Falken“ und „Tauben“ – wie auch den Betroffenen bekannt ist, die für Vaterschaftsanerkennungen zu den großzügigeren „Tauben“ streben.

Vor allem bei Fällen mit Auslandsbezug (und um solche handelt es sich bei potentiell missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen meist) **greift das bisherige Instrumentarium kaum**, wie jüngst auch eine **Entscheidung des OLG Dresden** illustriert. Hier hatte ein deutscher Mann im Ausland die Vaterschaft für ein Kind mit ausländischem gewöhnlichem Aufenthalt anerkannt; nach Ansicht des Standesamts und der Ausländerbehörde sprachen nicht wenige Anhaltspunkte für eine Missbräuchlichkeit der Anerkennung. Weder über den *ordre public* noch über Eingriffsnormen konnte hier allerdings an der Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung nach ausländischem Recht gerüttelt werden.

Anders zu lösen wäre der Fall gewesen, wenn der **derzeit im Gesetzgebungsverfahren**

befindliche Regierungsentwurf vom Gesetzgeber angenommen wird. Nach diesem Entwurf soll bei potentiell missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen stets eine **Zustimmung der Ausländerbehörde** erforderlich sein. Diese Zustimmung soll auch Wirksamkeitsvoraussetzung sein, „wenn die Anerkennung der Vaterschaft einem ausländischem Abstammungsrecht unterliegt“. Eine klassische Eingriffsnorm also.

Offenbar sind sich die Regierungsparteien allerdings noch nicht einig. Seit der **Sachverständigenanhörung im Innenausschuss** im März ist es im Gesetzgebungsverfahren **still geworden**. Dem Vernehmen nach wurden **mehrere Abstimmungstermine verschoben** oder abgesagt. Wir sind gespannt, ob dem Gesetzgeber noch eine mildere, aber effektive Lösung einfällt.

Prof. Dr. Anatol *Dutta*

Schriftleiter und Mitherausgeber der FamRZ

Werbung

Vielfalt managen.
Otto Schmidt online

otto-schmidt.de/akf

**FamRZ
Familienrecht**

Aktionsmodul

www.famrz.de

Neueste Meldungen

**Recht auf bezahl-
ten Vaterschaftsur-**

**Familienrechtliche
Presseschau April
2026**

**Darstellung von
Babys und Klein-**

laub in Deutsch-land

Das Bundesverwaltungsgericht legt dem EuGH Fragen zu einem Verfahren vor, in dem ein Bundeswehroffizier anlässlich der Geburt seines Kindes zehn Tage Sonderurlaub fordert.

[Mehr erfahren](#)

Wir sammeln für Sie Links zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat zu: LGBTI+-Urteil des EuGH, Social-Media-Verbot, Rollenaufteilung und Familienrecht, Demografie.

[Mehr erfahren](#)

Kindern in Social Media

Das Hans-Bredow-Institut hat untersucht, wie Babys und Kleinkinder im Alter von null bis fünf Jahren in monetarisierten deutschsprachigen Social-Media-Profilen dargestellt werden.

[Mehr erfahren](#)



FamRZ-PraxisForum am 8. Mai

Eintägiges Online-Seminar: Holen Sie 7,5 Zeitstunden nach § 15 FAO FamR und lernen Sie FamRZ-AutorInnen kennen. Letzte Plätze sichern!

[Mehr erfahren »](#)

Leitsätze auf famrz.de

Neueste Entscheidungen

Beschwerde gegen Ablehnung einer Grenzsperr

Lesen Sie die Leitsätze zum Beschluss des *BVerfG* v. 23.3.2026 – 1 BvR 580/26. Die Entscheidung wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

[Mehr erfahren](#)

Wirksamkeit eines Testaments bei Verstoß eines niederländischen Notars gegen das Territorialitätsprinzip

Lesen Sie die Leitsätze zum *BGH*-Urteil v. 21.1.2026 – IV ZR 40/25. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Stephan Lorenz wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

Beschwerdebefugnis von Eltern im Verfahren nach § 1666 BGB

Lesen Sie die Leitsätze zum Beschluss des *BGH* v. 11.2.2026 – XII ZB 158/24. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Sven Billhardt wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

[Mehr erfahren](#)



FamRZ 2026, Heft 9

Aus dem Heft

Gudrun Lies-Benachib: Übergangene Anrechte: schuldrechtlicher Versorgungsausgleich oder Abänderungsverfahren?

Gudrun *Lies-Benachib* setzt sich in der neuen FamRZ mit dem Referentenentwurf zum Versorgungsausgleich auseinander. Sie findet: Es verbleibt Nachbesserungsbedarf.

[Zum Artikel »](#)

[Zum vollständigen Online-Inhaltsverzeichnis des aktuellen Heftes](#)

Verlagsangebot

25. DFGT 2025

Lesen Sie die Ansprachen und Referate, Berichte und Ergebnisse der Arbeitskreise des 25. Deutschen Familiengerichtstags vom 17.9. bis 20.9.2025 in Bonn. Mit vielen aktuellen, strittigen Themen. Also alles, was den Familienrechtler interessiert.

[Jetzt bestellen »](#)



39,00 €

inkl. MwSt, zzgl. Versand



Anbieter im Sinne von § 18 MStV und §§ 5, 6 DDG:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@gieseking-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

[Abmeldung](#)

[Daten ändern](#)

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere

[Datenschutzerklärung](#).